jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1994/7/5 94/14/0021

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 05.07.1994

Index

32/04 Steuern vom Umsatz
53 Wirtschaftsförderung

Norm

StruktVG 1969 §13 Abs1;
UStG 1972 §1;

Rechtssatz

Bei Betrachtung des tatsächlichen Gesetzeswortlautes wird deutlich, daß der Gesetzgeber im § 13 Abs 1 StruktVG genau das zum Ausdruck gebracht hat, was er nach Ansicht des Bf im Verwaltungsverfahren zum Ausdruck bringen hätte müssen, wenn er Verschmelzungsvorgänge als "keine Umsätze" im Sinne des UStG 1972 normieren hätte wollen. Heißt doch die gesetzliche Bestimmung, daß Vorgänge im Sinne des Art I bis IV NICHT ALS STEUERBARE UMSÄTZE im Sinne des UStG 1972 gelten, nichts anderes, als daß es sich dabei um "keine Umsätze im Sinne des UStG" handelt. Anders als bei der vom Bf herangezogenen unrichtigen Zitierung des Gesetzes (" .... ALS NICHTSTEUERBARE Umsätze im Sinne des UStG") kann nämlich jedenfalls beim tatsächlichen Gesetzeswortlaut (" ... NICHT ALS STEUERBARE Umsätze im Sinne des UStG") nicht mehr davon ausgegangen werden, daß es sich bei Umgründungsvorgängen jedenfalls um einen Vorgang im Sinne des § 1 UStG 1972 (welcher nur "steuerbare Vorgänge" zum Inhalt hat) handelt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994140021.X01

Im RIS seit

26.11.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at